
Schätze sammeln im Himmel Hoffnung säen auf Erden

Leitfaden zum Thema
Erbschaft, Testament und Vermächtnis

Präsentiert und überreicht von
Wycliffe Schweiz



Im **5-Minuten-Überblick** finden Sie das Wichtigste in Kürze. ▶ Ab Seite **3**

Im Hauptteil **Grundsätzliches zum Thema** beschreiben wir im Detail alles Wissenswerte über Erbschaft, Testament und Vermächtnis. Dieser Teil wurde von einem Fürsprecher geprüft. ▶ Ab Seite **7**

Im Abschnitt **Wycliffe und Legat-Spenden** erläutern wir einige Möglichkeiten, wie Sie mit einem Legat die Wycliffe-Arbeit nachhaltig fördern können. ▶ Ab Seite **15**

Mehrere **Anhänge** schliessen diesen Leitfaden ab. ▶ Ab Seite **20**

Inhaltsverzeichnis

Der 5-Minuten-Überblick	3
Grundsätzliches zum Thema	7
Wofür Ihr Herz schlägt, dafür haben Sie eine offene Hand.....	7
Ihre offene Hand muss sich bei Ihrem Ableben nicht zwangsläufig schliessen.....	7
Die Erbschaft – was zu beachten ist.....	8
Erbberechtignte Personen	10
Grundregeln der Erbberechtigung.....	10
Das Gesetz lässt einen gewissen Spielraum offen	11
Das Testament	12
Die Erbeneinsetzung	13
Das Vermächtnis (auch Legat).....	14
Wycliffe und Legat-Spenden.....	15
Wycliffe – wofür wir uns einsetzen	15
Wycliffe ist auf Legate angewiesen	16
Persönliche Unterstützung und Projektfinanzierung bei Wycliffe	17
Legate und ihre Zweckbestimmung.....	18
Legate und Steuern.....	18
Ein paar Empfehlungen	18
Haben Sie noch Fragen?	19
Anhänge	20
Anhang 1a: Die Errungenschaftsbeteiligung	20
Anhang 1b: Bestimmung des Nachlassvermögens	20
Anhang 2: Parentelen.....	21
Anhang 3: Pflichtteile.....	22
Anhang 4: Testament	24

Der 5-Minuten-Überblick

Grundsätzliches zum Thema

Wofür Ihr Herz schlägt, dafür haben Sie eine offene Hand

Zu Lebzeiten entscheiden Sie frei, wie Sie Ihr Einkommen und Vermögen verwalten und wofür Sie eine offene Hand haben. ▶ Mehr dazu auf Seite **7**

Ihre offene Hand muss sich bei Ihrem Ableben nicht zwangsläufig schliessen

Sie selber können bis zuletzt bestimmen, wie Ihr Vermögen verwendet werden soll – auch über den Tod hinaus, zum Beispiel durch ein Testament.

▶ Mehr dazu auf Seite **7**

Die Erbschaft – was zu beachten ist

Als Erbschaft (oder Nachlass) bezeichnet man das gesamte aktive **und** passive Vermögen eines Verstorbenen

Im Todesfall eines Ehegatten wird abgeklärt, wie viel vom ehelichen Gesamtvermögen dem überlebenden Ehegatten zusteht und wie viel den übrigen Erben.

Falls die Eheleute den Güterstand «Errungenschaftsbeteiligung» gewählt haben, besteht die Erbschaft aus dem, was dem Verstorbenen gehörte und zusätzlich aus der Hälfte dessen, was die Eheleute zusammen erarbeitet haben.

▶ Mehr dazu auf Seite **8**

Erbberechtignte Personen

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich einzig nach dem Verwandtschaftsgrad. Die erbberechtigten Personen werden in drei Stämme (Parentelen) eingeteilt. Der Stamm des Erblassers z.B. umfasst alle Personen, die von diesem abstammen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.). ▶ Mehr dazu auf Seite **10**

Grundregeln der Erbberechtigung

Die Stämme gehen immer nur von der verstorbenen Person aus. Der überlebende Ehegatte hat aber eine Sonderstellung.

Der nähere Stamm schliesst den entfernteren aus. Innerhalb eines Stammes kommt zuerst die oberste Generation zum Zug.

► Mehr dazu auf Seite **10**

Das Gesetz lässt einen gewissen Spielraum offen

Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbeerhalten müssen, den sogenannten Pflichtteil. Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die freie Quote. Über diesen Betrag kann frei verfügt werden.

► Mehr dazu auf Seite **11**

Das Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Variante, um den Nachlass zu regeln. Der Verfasser hat die Möglichkeit, selbst zu bestimmen und alles, was ihm am Herzen liegt, bis zuletzt zu berücksichtigen.

► Mehr dazu auf Seite **12**

Die Erbeneinsetzung

Mittels Testament lässt sich festlegen, wer welchen Bruchteil der Hinterlassenschaft erben soll. Der Verfasser des Testaments kann z.B. verfügen, dass ein gesetzlicher Erbe nur den ihm zustehenden Pflichtteil erhält, dass aber eine andere Person oder Institution als Erben eingesetzt werden.

► Mehr dazu auf Seite **13**

Das Vermächtnis (auch Legat)

Statt jemanden als Erben einzusetzen, kann man dieser Person oder Institution auch einen bestimmten Geldbetrag oder einen Vermögensgegenstand vermachen. Diese Zuweisung nennt man «Vermächtnis» oder «Legat».

► Mehr dazu auf Seite **14**

Wycliffe und Legat-Spenden

Wycliffe – wofür wir uns einsetzen

Sprachforschung... denn dies legt die Grundlage für Alphabetisierung und Bibelübersetzung.

Alphabetisierung... denn dies ist das Fundament für Schulbildung und nachhaltige Entwicklung.

Bibelübersetzung... denn dies ist die Voraussetzung für mündiges Christsein in der Welt.

Ausbildung... damit die begonnene Arbeit langfristig weitergeht.

► Mehr dazu auf Seite **15**

Wycliffe ist auf Legate angewiesen

Als evangelische Nonprofit-Organisation wird Wycliffe durch freiwillige Zuwendungen finanziert, vor allem durch Spenden und Legate. Legate sind eine gute Möglichkeiten, die vielfältige Arbeit nachhaltig zu fördern.

► Mehr dazu auf Seite **16**

Persönliche Unterstützung und Projektfinanzierung

Die von Wycliffe Schweiz ausgesandten Mitarbeiter werden durch freiwillige Gaben von Einzelpersonen und Gemeinden persönlich unterstützt.

Ausgebildete Fachkräfte vor Ort arbeiten verantwortlich in Projekten mit. Die finanziellen Möglichkeiten einheimischer Gemeinden sind noch limitiert. Deshalb unterstützen wir solche Projekte finanziell.

► Mehr dazu auf Seite **16**

Legate und ihre Zweckbestimmung

Legate ohne Zweckbestimmung sind besonders hilfreich, denn sie erlauben uns, diese Mittel dort einzusetzen, wo sie zum gegebenen Zeitpunkt wirklich benötigt werden.

► Mehr dazu auf Seite **18**

Legate und Steuern

Wycliffe Schweiz ist eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation. Aus diesem Grund sind Legate (Vermächtnisse) an Wycliffe Schweiz grundsätzlich erbschaftssteuerfrei.

► Mehr dazu auf Seite **19**

Grundsätzliches zum Thema

Wofür Ihr Herz schlägt, dafür haben Sie eine offene Hand

Das Vermögen, das Sie während Ihres Lebens mit Fleiss erarbeitet und oft durch Verzicht aufgebaut haben, möchten Sie selbstverständlich für Personen und Anliegen einsetzen, die Ihnen am Herzen liegen.

Zu Lebzeiten entscheiden Sie frei, wie Sie Ihr Einkommen und Vermögen verwalten: Einen Teil brauchen Sie für sich, einen Teil legen Sie zur Seite. Einen weiteren Teil setzen Sie für Zwecke ein, die Ihnen am Herzen liegen, z.B. Teilfinanzierung des Studiums eines Kindes, Unterstützung eines Missionars oder eines Hilfswerks, oder Beiträge an nachhaltige Entwicklungsprojekte.

*“Was ein Mensch an Gutem
in die Welt hinausgibt,
geht nicht verloren.”*

Albert Schweizer, 1875-1965, Arzt und Theologe

Ihre offene Hand

muss sich bei Ihrem Ableben nicht zwangsläufig schliessen

Sie haben es in der Hand, bis zuletzt zu bestimmen, wie Ihr Vermögen verwendet werden soll – auch über den Tod hinaus. Um dies zu erreichen ist es jedoch unerlässlich, dass Sie Ihre Absicht klar und unmissverständlich kundtun.

Dies können Sie beispielsweise in einem Testament festlegen. Darin können Sie festhalten, welche Personen oder Institutionen Sie speziell begünstigen möchten. Dabei müssen gewisse gesetzliche Einschränkungen beachtet werden.

Die Erbschaft – was zu beachten ist

Als Erbschaft (oder Nachlass) bezeichnet man das gesamte aktive und passive Vermögen eines Verstorbenen, des Erblassers.

*“Denn wir haben nichts
in die Welt gebracht;
darum werden wir auch
nichts hinausbringen.”*
1. Timotheus 6, 7

Zur Bestimmung des **Nachlassvermögens** ist zuerst festzustellen, welche Vermögenswerte in die Erbmasse bzw. in das sogenannte Nachlassvermögen des Erblassers fallen.

Bei Eheleuten muss dabei auseinander gehalten werden, was dem Ehemann und was der Ehefrau

gehört. Diesen Vorgang nennt man güterrechtliche Auseinandersetzung. Entscheidend für die Zuteilung der Vermögenswerte ist der **Güterstand**, den die Eheleute gewählt haben. Es gibt nach dem Gesetz drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.

Die **Errungenschaftsbeteiligung** gilt automatisch, falls die Eheleute nicht mittels Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben. Bei der Errungenschaftsbeteiligung besteht das eheliche Vermögen aus vier Teilen: das Eigengut und die Errungenschaft der Frau, das Eigengut und die Errungenschaft des Mannes (► siehe Anhang 1a, Seite 20).

Zum **Eigengut** eines Ehegatten gehören zum Beispiel:

- Vermögenswerte, die ihm bereits vor der Ehe gehörten.
- Vermögenswerte, die er während der Ehe geerbt oder geschenkt erhalten hat.
- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zu seinem eigenen Gebrauch dienen (z.B. Kleider, Schmuck, usw.).
- Der Wertzuwachs auf dem Eigengut (z.B. Kursgewinne bei Aktien und Obligationen oder Wertsteigerungen von Liegenschaften).

In die **Errungenschaft** fallen zum Beispiel:

- Erträge aus Vermögenswerten des Eigenguts, z.B. Zinsen auf Obligationen, Dividenden aus Aktien, Mietzinseinnahmen von Liegenschaften.
- Ersparnisse, die während der Ehe mit dem Arbeitseinkommen beider Eheleute gebildet wurden.

Im Todesfall eines Ehegatten wird nun abgeklärt, wie viel vom ehelichen Gesamtvermögen der überlebende Ehegatte mit den übrigen Erben des Verstorbenen teilen muss.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung besteht das **Nachlassvermögen** des Erblassers aus seinem Eigengut und der Hälfte der Errungenschaft (► siehe Anhang 1b, Seite 20). Ist das Errungenschaftsvermögen nach Abzug der Schulden positiv, nennt man diese Summe «Vorschlag». Ist der Saldo jedoch negativ, spricht man von einem «Rückschlag».

Der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft und muss dieses Vermögen nicht mit den Erben des Verstorbenen teilen.

Je nach gewähltem Güterstand kann die Höhe des Nachlassvermögens verschieden ausfallen.

“

*Wir bestreiten unseren Lebensunterhalt mit dem,
was wir bekommen,
und wir leben von dem, was wir geben.*

Winston Churchill, 1874/1965, britischer Politiker und Nobelpreisträger

”

Erbberechtigte Personen

Falls Sie Ihren letzten Willen weder in einem Testament noch in einem Erbvertrag formuliert haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese richtet sich einzig nach dem Verwandtschaftsgrad und nicht etwa danach, wie nahe jemand der verstorbenen Person stand.

Die erbberechtigten Personen werden in drei Stämme (Parentelen) eingeteilt (► siehe Anhang 2, Seite 21). Der Stamm des Erblassers bzw. Verstorbenen umfasst alle Personen, die von diesem abstammen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.). Der zweite Stamm umfasst die Eltern des Erblassers und die Personen, die von diesen abstammen (Geschwister usw.). Im dritten Stamm schliesslich sind die Grosseltern und deren Nachkommen enthalten (Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen).

Grundregeln der Erbberechtigung

Bezüglich der Erbberechtigung gelten folgende Grundregeln:

- a) Die Stämme gehen nie von einem Ehepaar aus, sondern immer nur von der verstorbenen Person. Der überlebende Ehegatte hat aber eine Sonderstellung: Er erbt immer einen gewissen Anteil am Nachlass seines verstorbenen Gatten.
- b) Der nähere Stamm schliesst den entfernteren aus. Das bedeutet: Sind Personen im ersten Stamm vorhanden, erhalten die Personen der anderen beiden Stämme nichts.
- c) Innerhalb eines Stammes kommt zuerst die oberste Generation zum Zug. Sind diese Personen bereits gestorben, treten seine Nachkommen an dessen Stelle.
- d) Die Erbberechtigung endet nach Gesetz mit dem Stamm der Grosseltern.

- e) Unverheiratete Lebenspartner sind von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt, da sie in keiner familienrechtlichen Verbindung zueinander stehen.
- f) Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht das Vermögen an den Staat, konkret an den Kanton oder die Gemeinde der verstorbenen Person.

Das Gesetz lässt einen gewissen Spielraum offen

Tut Gutes und leiht, wo ihr nichts dafür zu bekommen hofft. So wird euer Lohn gross sein im Himmel.

Lukas 6, 35

Die gesetzliche Erbfolge (siehe vorangehender Abschnitt) lässt sich ändern, allerdings nur in einem bestimmten Rahmen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbe erhalten müssen, den so genannten **Pflichtteil** (► siehe Anhang 3, ab Seite 22).

Zum Kreis der pflichtteilgeschützten Erben gehören der Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern; letztere jedoch nur, falls keine Nachkommen vorhanden sind. Das Gesetz regelt die Höhe der Pflichtteile. Pflichtteile dürfen nicht verletzt werden; es sind nur ganz wenige Ausnahmen möglich.

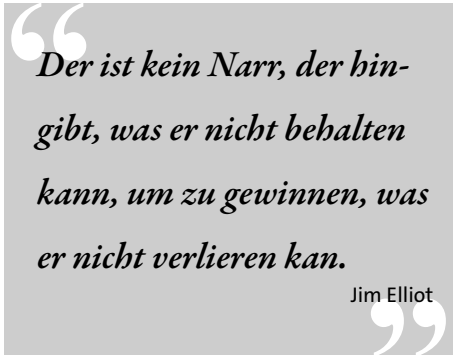
Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die **freie Quote**. Über diesen Betrag kann frei verfügt werden. Nur wer keine pflichtteilgeschützten Erben hinterlässt, kann frei über die Zuteilung seines gesamten Vermögens entscheiden. Begünstigte können Einzelpersonen oder gemeinnützige Organisationen sein.

Das Testament (die letztwillige Verfügung von Todes wegen)

Das eigenhändige Testament ist die einfachste und am häufigsten gewählte Art, den Nachlass zu regeln. Der Verfasser kann damit Ordnung und Eindeutigkeit schaffen und alles, was ihm am Herzen liegt, bis zuletzt berücksichtigen und begünstigen.

Nur ein Testament erlaubt es einem Erblasser, nicht blutsverwandte Personen oder Organisationen zu begünstigen.

In jedem Fall sind die vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichtteile zu beachten.



Das **eigenhändige Testament** muss vollständig von Hand geschrieben werden und mit dem genauen Datum und der Unterschrift versehen sein. («Unterschrift» bedeutet in diesem Fall Vorname und Name.) Bei Ehepaaren muss sowohl der Mann als auch die Frau ein eigenhändiges Testament verfassen. Ehepaartestamente sind ungültig.

Zeugen sind nicht notwendig. Ein Testament kann jederzeit abgeändert, neu geschrieben oder widerrufen werden.

Das Beispiel im Anhang 4 (► Seite 25) illustriert die wichtigsten Elemente eines eigenhändigen Testaments. Formfehler und Ungenauigkeiten geben oft Anlass zu Streitigkeiten. Deshalb ist es empfehlenswert, auch das eigenhändige Testament von einer Fachperson prüfen zu lassen. Es ist auch möglich, ein **öffentliches Testament** zu errichten. Es ist zwar etwas aufwändiger, weil es von einem Notar abgefasst und im Beisein von zwei Zeugen unterschrieben und auch bei einer Amtsstelle aufbewahrt werden muss. Dadurch wird aber sichergestellt, dass es rechtsgültig abgefasst ist. Es fallen natürlich auch gewisse Kosten an.

Um sicherzustellen, dass der letzte Wille des Erblassers auch tatsächlich befolgt wird, kann dafür ein **Willensvollstrecker** eingesetzt werden. Dabei kann es sich um eine Vertrauensperson handeln, einen Notar, eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft. Der Willensvollstrecker muss mit Namen und vollständiger Adresse im Testament aufgeführt werden.

Es ist wichtig, dass das **Aufbewahren des Testaments** gut geregelt ist. Das eigenhändige Testament hinterlegt man am Besten bei der Wohngemeinde, bei der dafür zuständigen Stelle des Kantons, bei einem Notar, einem Anwalt, dem Willensvollstrecker oder in einem Banksafe.

Die Erbeneinsetzung

Mittels Testament lässt sich festlegen, wer welchen Bruchteil von der Hinterlassenschaft erben soll. Der Verfasser des Testaments kann z.B. verfügen, dass ein gesetzlicher Erbe den vollen Anteil am Nachlass erhalten soll, den das Gesetz vorsieht – oder aber nur den ihm zustehenden Pflichtteil.

Er kann auch anordnen, dass andere Personen oder auch Institutionen (Stiftungen, Vereine, Hilfswerke usw.) als Erben eingesetzt werden.

Für Institutionen ist es in der Regel besser, wenn sie nicht als Erben, sondern als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Als Erbe würde eine Institution Teil der Erbengemeinschaft, die alle Entscheide bezüglich Erbe gemeinsam fällen muss. Zudem haften alle Erben solidarisch für allfällige Schulden des Verstorbenen.

Das Vermächtnis (auch Legat)

Statt jemanden als Erbe einzusetzen, kann man dieser Person oder Institution auch einen bestimmten Geldbetrag oder einen Vermögensgegenstand vermachen. Diese Zuweisung von Todes wegen nennt man «Vermächtnis» oder «Legat». Wer ein Vermächtnis erhält, hat weniger Rechte und Pflichten als ein Erbe. Betroffene können ein Vermächtnis lediglich annehmen oder ablehnen. Sie sind auch nicht an möglichen Schulden des Erblassers beteiligt.

Ein Vermächtnis kann z.B. aus einem bezifferten Geldbetrag, einem Wertschriftendepot, Wertgegenständen, oder auch aus einer Liegenschaft bestehen. Ist der Vermächtnisgegenstand im Todeszeitpunkt nicht mehr vorhanden, so entfällt auch das Vermächtnis.

In einem Testament sollte klar ersichtlich sein, ob es sich um ein Erbe oder um ein Vermächtnis (Legat) handelt. (Im Zweifelsfalle wird angenommen, dass es sich um eine Erbeneinsetzung handelt.) Im Fall eines Vermächtnisses ist es wichtig, den Namen und die genaue Adresse der begünstigten Person oder Institution anzugeben.

Wycliffe und Legat-Spenden

Wycliffe – wofür wir uns einsetzen

Die Bibel ist die Einladung Gottes, ihn kennen zu lernen. Eigentlich gilt sie allen Menschen. Für 300 Millionen ist sie jedoch unverständlich. Sie sprechen eben eine der 2200 Sprachen, die niemand schreibt und niemand liest. Dies soll sich ändern! Denn jeder Mensch hat das Recht, Gottes Einladung zu hören und zu verstehen. – Deshalb setzen wir uns ein für:

Sprachforschung... damit alle Sprachen dieser Welt erforscht werden. Denn dies legt die Grundlage für Alphabetisierung und Bibelübersetzung.

Alphabetisierung... damit jede Volksgruppe Zugang zur Schrift hat. Denn dies ist das Fundament für Schulbildung und nachhaltige Entwicklung.

Bibelübersetzung... damit Gott jedem Volk zu Herzen reden kann. Denn dies ist die Voraussetzung für mündiges Christsein in der Welt.

Ausbildung... damit die begonnene Arbeit langfristig weitergeht.

*„Es hoffen alle auf dich,
dass du ihnen Speise gebest
zur rechten Zeit.*

Psalm 104,27

Wycliffe ist auf Legate angewiesen

Als evangelische Nonprofit-Organisation wird Wycliffe durch freiwillige Zuwendungen finanziert. Es handelt sich dabei vor allem um Spenden und Legate.

Zweckbestimmte **Spenden** zu Lebzeiten, sowohl für Mitarbeiter als auch für Projekte, haben einen hohen Motivations- und Solidaritätsgehalt. Sie ermöglichen dem Spender, den Fortschritt der Arbeit zu verfolgen und sich über die erreichten Ziele mit zu freuen. Für die Empfänger ist dies die Art, wie Gott sie versorgt, und zwar durch engagierte Menschen, die sich für sie und ihre Aktivitäten interessieren.

Legate sind Spenden, die der vorgesehene Empfänger (Legatnehmer) erst nach dem Ableben des Legatspenders erhält. Dem Legatnehmer, z.B. Wycliffe, hilft dies, die vielfältige Arbeit nachhaltig weiter zu führen.

“Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.”

Matthäus 25,40

Persönliche Unterstützung und Projektfinanzierung bei Wycliffe

Die von Wycliffe Schweiz ausgesandten **Mitarbeiter** werden nicht von einer Zentralkasse entlohnt, sondern persönlich unterstützt. Ihr Einkommen besteht aus freiwilligen Gaben, die von Einzelpersonen und Gemeinden, einem sogenannten Freundeskreis, zusammengetragen werden. Das Finanzbüro Schweiz übernimmt alles Administrative, z.B. den Empfang und die Weiterleitung der Spenden, aber auch alles im Zusammenhang mit Sozialversicherungen, Krankenkassen usw. Es besteht eine enge Beziehung zwischen den Unterstützern und den Ausgesandten.

Mehr und mehr Übersetzungs- und Alphabetisierungsprojekte werden von einheimischen Fachkräften durchgeführt. Darüber freuen wir uns sehr, weil dadurch die Gesamtzahl solcher **Projekte** steigt. **Unser Ziel ist es, dass bis zum Jahr 2025 in jeder Volksgruppe, die eine Übersetzung benötigt, ein Übersetzungsprojekt im Gange sein soll.** Das Einsetzen von einheimischen Fachkräften ist hier ein wesentlicher Beitrag.

Die **einheimischen Gemeinden** haben begonnen, ihre ausgesandten Mitarbeiter auch finanziell zu unterstützen. Allerdings sind viele dieser Gemeinden erst in der Lage, einen kleinen Beitrag zu leisten.

*“
Gutes zu tun
und mit anderen zu teilen
vergisst nicht.
Hebräer 13,16
”*

Hier möchten wir durch **finanzielle Zuschüsse** den sendenden Gemeinden vor Ort unter die Arme greifen. Je mehr qualifiziertes Personal wir vor Ort einsetzen, desto höher ist auch der Bedarf an finanziellen Zuschüssen. Legate

sind für solche Projekte sehr willkommen, denn sie ermöglichen eine mittel- und längerfristige Unterstützung.

Legate und ihre Zweckbestimmung

Legate **ohne Zweckbestimmung** (oder «für Wycliffe allgemein», oder «wo am nötigsten») sind für uns besonders hilfreich. Sie erlauben uns, diese Mittel dort einzusetzen, wo sie zum gegebenen Zeitpunkt am dringendsten benötigt werden.

Legate mit **allgemeiner Zweckbestimmung**, z.B. für Übersetzung, für Alphabetisierung, oder für die Arbeit in einem bestimmten Land, können in der Regel ebenfalls zielgerecht eingesetzt werden, falls in den jeweiligen Bereichen oder Ländern Projekte durchgeführt werden.

Legate **für ein spezifisches Projekt** sind möglich, wobei natürlich zu bedenken ist, dass das gewählte Projekt vielleicht schon fertig ist, wenn das Legat eintrifft. In einem solchen Fall würde das Legat einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.

Legate und Steuern

Auf Grund ihrer Gemeinnützigkeit wurde Wycliffe Schweiz von der Steuerbehörde die Steuerbefreiung zuerkannt. Darum sind Legate (Vermächtnisse) an Wycliffe Schweiz grundsätzlich erbschaftssteuerfrei.

Ein paar Empfehlungen

Eine gute Regelung im Testament ist sehr wichtig, weil eine verstorbene Person zu ihrem letzten Willen nicht mehr befragt werden kann. Insbesondere wenn es um grössere Vermögenswerte geht, empfiehlt es sich dringend, für die Nachlassregelung eine Fachperson beizuziehen.

Zur Abklärung rechtlicher Fragen und für eine vertiefte Beratung in Sachen Vorsorge-, Finanz- und Nachlassplanung empfehlen wir Ihnen gerne eine Fachperson in Ihrer Region.

Haben Sie noch Fragen?

Herr Marcel Gasser, Verantwortlicher für den Legatebereich und für Projektfinanzierungen, gibt Ihnen gerne Auskunft. Sie erreichen ihn telefonisch unter der Nummer 032 342 02 46 oder per E-mail an Marcel_Gasser@wycliffe.ch.

Biel, August 2009

Anhänge

Anhang 1a: Die Errungenschaftsbeteiligung

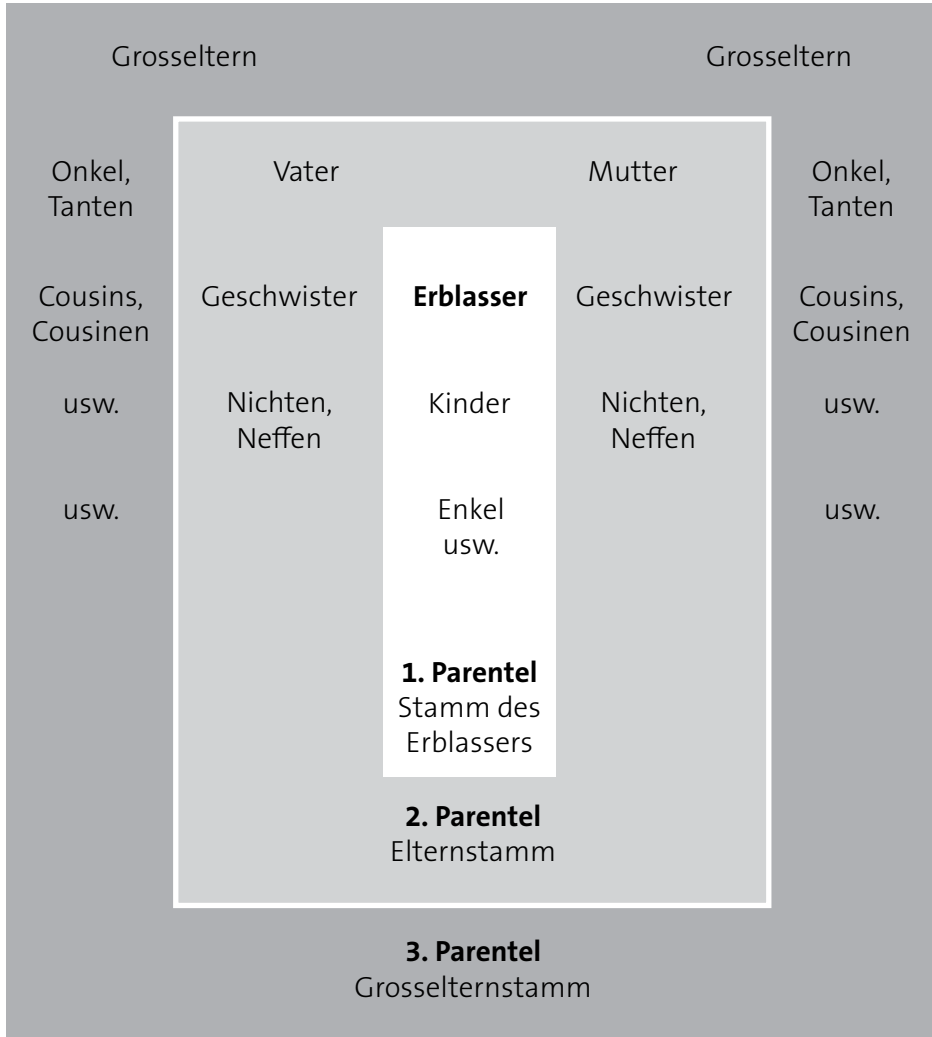
	Frau		Mann	
Vor der Ehe	Eigen- gut 1			Eigen- gut 1
Während der Ehe	Eigen- gut 2	Errungenschaft beider Ehegatten	Eigen- gut 2	

Anhang 1b: Bestimmung des Nachlassvermögens

(Erblasser ist in diesem Beispiel der Mann)

	Frau		Mann	
Vor der Ehe	Eigen- gut 1			Eigen- gut 1
Während der Ehe	Eigen- gut 2	Errungenschaft beider Ehegatten	Eigen- gut 2	
Nachlass- vermögen			½ der Errungen- schaft	Eigen- gut 2 Eigen- gut 1

Anhang 2: Parentelen



Anhang 3: Pflichtteile

a) Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Ehepaaren

Erbberechtigzte Personen	Gesetzlicher Anspruch		Geschützte Pflichtteile		Freie Quote
Nach Ihrem Tod bleiben folgende Angehörige zurück:	Ohne Testament wird der ganze Nachlass gemäss den gesetzlichen Vorschriften verteilt:		Pflichtteile müssen vererbt werden. Mit einem Testament kann über den Rest, die «Freie Quote», verfügt werden.		Frei verfügbar
Ehegatte und Kinder	Ehegatte Nachkommen ¹	1/2 1/2	Ehegatte Nachkommen ¹	1/4 3/8	3/8
Nur Ehegatte	Ehegatte	1/1	Ehegatte	1/2	1/2
Nur Kinder	Nachkommen ¹	1/1	Nachkommen ¹	3/4	1/4
Ehegatte, zwei Elternteile	Ehegatte Eltern ²	3/4 1/4	Ehegatte Eltern ²	3/8 1/8	1/2
Ehegatte, zwei Elternteile und Geschwister	Ehegatte Eltern ²	3/4 1/4	Ehegatte Eltern ²	3/8 1/8	1/2
Ehegatte, ein Elternteil und Geschwister	Ehegatte Elternteil Geschwister ²	3/4 1/8 1/8	Ehegatte Elternteil	3/8 1/16	9/16
Ehegatte und Geschwister	Ehegatte Geschwister ²	3/4 1/4	Ehegatte	3/8	5/8

b) Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Alleinstehenden

Erbberechtignte Personen	Gesetzlicher Anspruch		Geschützte Pflichtteile		Freie Quote
Kinder	Nachkommen ³²	1/1	Nachkommen ²	3/4	1/4
Zwei Elternteile	Eltern ²	1/1	Eltern ²	1/2	1/2
Zwei Elternteile und Geschwister	Eltern ²	1/1	Eltern ²	1/2	1/2
Ein Elternteil und Geschwister	Elternteil	1/2	Elternteil	1/4	3/4
	Geschwister ²	1/2			
Nur Geschwister	Geschwister ²	1/1	Geschwister	---	1/1

- 1 Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel.
- 2 Zu gleichen Teilen.

Anhang 4: Testament

Beispiel eines eigenhändigen Testaments. Es muss von Anfang bis Schluss von Hand geschrieben werden. Schreibmaschine und Computer sind unzulässig. Folgende Elemente sind zu berücksichtigen:

1. Aufhebung von früheren Testamenten
2. Vermächtnis (wenn der Erblasser dies beabsichtigt)
3. Bestimmen der Erben unter Berücksichtigung der Pflichtteile
4. Teilungsvorschrift (falls notwendig)
5. Auflagen (wenn nötig)
6. Willensvollstrecker (wenn der Erblasser dies wünscht)
7. Ort, Datum und Unterschrift

Testament

Ich, Hans Muster, geboren am 25. Mai 1948, wohnhaft am Waldweg 47, 2540 Grenchen, treffe folgende letztwillige Verfügung:

1. Meine bisherigen Testamente erkläre ich hiermit als ungültig. Sie werden durch das vorliegende Testament ersetzt.
2. Brot für alle, zur Zeit Monbijoustrasse 29, 3001 Bern, sowie Wycliffe Schweiz, zur Zeit Poststrasse 16, 2504 Biel, vermache ich je ein Legat von CHF 10,000.-.
3. Mein Sohn Walter und meine Tochter Ursula setze ich auf den Pflichtteil. Meine Frau Sabine erhält sowohl ihren Pflichtteil als auch die freie Quote an Ehegatten.
4. Ich räume meiner Frau das Recht ein, die von ihr gewünschten Vermögensteile unter Anrechnung an ihren Erbteil aus dem gesamten Nachlass auszuwählen.
5. Keine Auflagen.
6. Als Willensvollstrecker setze ich Herr lic. jur. Kurt Vonlanthen, Aareweg 57, 2540 Grenchen, ein.

Grenchen, 31. Januar 2009
Hans Muster

